

3. 2109. (2)

Nr. 4274

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die südliche k. k. Staatseisenbahn.

Für den Oberbau der südlichen Staatseisenbahn, in ihrer ganzen Länge von Würzzuschlag bis Laibach, ist die Anschaffung einer größeren Quantität, sowohl von gewöhnlichen Querschwellen als Stoßschwellen, erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt diese Beschaffung im Wege schriftlicher Offerte zu behandeln, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht:

§. 1. Die Querschwellen müssen trapezförmig, 6" dick, 7 $\frac{1}{2}$ ' lang, 9 $\frac{1}{2}$ " breit, die Stoßschwellen 7 $\frac{1}{2}$ ' lang, 9 $\frac{1}{2}$ " breit und 6" dick seyn.

Nachdem übrigens schon im nächsten Frühjahr die Imprägnirung der Hölzer, wodurch sich der Bedarf an Schwellen für die Zukunft vermindern wird, Statt finden wird, so können daher jetzt schon Schwellen nicht nur vom Rothlärchen-, sondern auch vom Fichten-, Tannen-, Föhren- und Kiefern-Holze in größeren oder geringern Parthien, aber nicht unter 500 Stücken, angeboten werden.

§. 2. Die zu liefernden Schwellen von der einen, so wie von der andern Holzgattung müssen aus gesundem, außer der Saftzeit geschlagenem Holze angefertigt, von Rinde und Splinte befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, mäßig und nicht gerade sind, aus Nestern erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Nestern, oder mit Sonnenrissen behaftet sind und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen.

§. 3. Die bezeichneten Hölzer können auf eine beliebige Station der südlichen Staatseisenbahn abgeliefert werden, nur muß diese Station in dem Offerte bemerkt werden.

§. 4. Dieselben müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe, nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen.

§. 5. Die Lieferung kann gleich nach Abschluß des Lieferungs-Vertrages beginnen, jedoch hat jeder Dfferent selbst anzugeben, von welchem Termine an er mit der beabsichtigten Lieferung zu beginnen und bis zu welchem er dieselbe zu vollenden gedenkt.

§. 6. Die Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Direction für Communicationen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke austossen werden, ohne daß den Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird.

Die ausgestossenen Stücke müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarischen Lagerplätzen entfernt werden.

Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären und dem Lieferanten zu unterfertigen ist.

Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird ein Uebernahmschein, so wie auf sein allfälliges Verlangen eine Abschrift des Uebernahms-Protocolls ausgefolgt.

Erst von dem Zeitpunkte der Genehmigung dieser Uebernahme durch die General-Direction für Communicationen werden die Hölzer als Ärarial-Eigenthum angesehen.

Bis dahin bleiben sie Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welcher die Ware bis dahin trifft.

Um das Geschäft der Uebergabe, respective Uebernahme zu erleichtern, ist der Lieferant verpflichtet, die Schwellen auf dem Ärarial-Lagerplatze in regulativen Haufen bis 5 Fuß Höhe und zu 50 Stück in einem Haufen, aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung aus einander zu legen, und nach Vollendung derselben die Aufschichtung in der frühern Art wieder zu bewerkstelligen, und alles dieses hat auf seine Kosten zu geschehen.

§. 7. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des von der k. k. General-Direction für Communicationen genehmigten Uebernahmsprotocolls und erfolgt gegen scalamäßig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines.

§. 8. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei dem Einreichungs-Protocolle der k. k. General-Direction für Communicationen zu Wien (Herrngasse Nr. 27) längstens bis 27. November 1850 Mittags 12 Uhr versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holz-Lieferung für die südliche Staats-Eisenbahn“ zu überreichen.

§. 9. In jedem Offerte muß angegeben seyn:

- 1) Die Stückzahl und Gattung der Schwellen, die zu liefern übernommen werden wollen, dann die Ablieferungsart;
- 2) aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen erzeugt werden, wobei ausdrücklich zu bemerken, ob das Holz nicht auf Brändern gewachsen;
- 3) Der Preis für ein Stück, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holz- und Schwellengattung (gewöhnliche Schwellen oder Stoßschwellen);
- 4) Der Termin, von welchem an mit der beabsichtigten Lieferung begonnen, und bis zu welchem dieselbe vollendet werden will;
- 5) muß es enthalten: den Wohnort und den Vor- und Zunamen des Dfferenten. Die Preisangabe hat in Ziffern und Buchstaben zu geschehen.

§. 10. Die Offerte können sich auf größere oder geringere Parthien beziehen; diese sollen jedoch nicht weniger als 500 Stücke betragen.

§. 11. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von der gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§. 12. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erfolgen.

§. 13. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Dfferent, von dem Tage des überreichten Dfferentes, für dessen Inhalt rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag, von welchem ein Exemplar auf Kosten des Contrahenten der gehörigen Stämpfung zu unterziehen ist, hierüber auszufertigen.

§. 14. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Dfferent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtbetrages der ihm überlassenen Lieferung entweder im Baren oder in hiezu geeignetem österreichischen Staatspapieren zu erlegen, welche letztere, mit Ausnahme der Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839, die, wenn der Coursverth über den Nennverth steht, nur im letztern angenommen werden, nach

dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages berechnet werden. Auch werden gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. General-Direction für Communicationen entscheidet, angenommen. Die eingebrachte Caution wird in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerstattet werden.

§. 15. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge und Qualität der Hölzer, oder in Bezug auf die Termine der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauer als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlbar zu machen, wobei der Unternehmer die von dem Rechnungsdepartement des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten (technische Abtheilung für Communicationen) ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages, als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise anzuerkennen sich erklärt.

§. 16. In dem Vertrage wird übrigens einverständlich festgesetzt, daß die aus demselben etwa entspringenden Streitigkeiten, das Ärar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug nehmenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege der Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen. Wien am 22. October 1850.

3. 2131. (1)

Nr. 1437, ad 14260.

Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche dieser Statthalterei sind 4 Conceptsadjuncten-Stellen II. Classe mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. noch unbesetzt.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben in ihren an die k. k. Statthalterei zu richtenden Gesuchen, nebst dem Lebensalter, auch die zurückgelegten Studien, ihre Sprachkenntnisse und bisherige Verwendung nachzuweisen, und zu bemerken, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem der im politischen Dienste stehenden Beamten im Bereiche dieser Statthalterei verwandt oder verschwägert seyen.

Die gegenwärtig bereits dienenden Bewerber haben ihre Gesuche mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Concurstermin wird bis 15. December l. J. festgesetzt.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium. Triest den 21. October 1850.

3. 2097. (3)

Nr. 14075.

Laut herabgelangten hohen Ministerial-Decretes vom 18. October d. J., 3. 31077, hat die Finanzverwaltung beschlossen, den Verkauf

des ordinären geschnittenen Rauchtobaks in Briefen, mit der Füllung von einem Lothe zu einem Kreuzer, und von zwei Lothen zu zwei Kreuzern, mit letztem October 1850 aufhören zu lassen.

Dagegen wird vom 1. November 1850 angefangen der ordinäre geschnittene Rauchtobak von den Verschleißern an die Consumenten im ledigen Zustande nach dem Gewichte von einem und einem Viertel Lothe, um den Preis von einem Kreuzer Conv. Münze, bei Abnahme von einem oder mehreren Pfunden aber um den Preis von vier und zwanzig Kreuzern Conv. Münze für jedes Pfund ledig, das ist ohne Papierumschlag abgegeben.

Der Käufer hat für den Umschlag oder das Behältniß, in welches der von ihm erkaufte Rauchtobak gefüllt werden soll, selbst zu sorgen.

Verlangt er jedoch, daß der Verschleißer das zum Umschlage nöthige Papier beigebe, so ist der letztere berechtigt, den Tabak mit dem Papierumschlage zu wägen.

Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Statthalterei von Krain. Laibach am 23 October 1850.

3. 2098. (3) Nr. 13667.

Concurs = Verlautbarung

über die im Kronlande Krain zu besetzenden Sanitäts = Dienststellen.

In Gemäßheit des hohen Ministerial-Decretes vom 1. October d. J., 3. 5004, wird auf dem Grunde der von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 7. v. M. genehmigten provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinalverwaltung für folgende Dienstorgane im Kronlande Krain der Concurs mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesfälligen, mit den geforderten Belegen über persönliche Eigenschaften und Eignungen, Sprachkenntnisse und bisher geleistete Dienste auszustattenden Gesuche bis Ende des künftigen Monats November für schon im öffentlichen Dienste stehende, durch ihre vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bei der Statthalterei in Laibach einzubringen sind.

Ein Kreis = Sanitätsrath mit dem Jahresgehälter von 1200 fl.

» Bez. Arzt in Laibach mit der Bestallung v. 400 »
» dto Stein dto dto 400 »
» dto Krainburg dto dto 400 »
» dto Radmannsdorf dto 400 »
» dto Adelsberg mit der dto 400 »
» dto Wippach dto dto 400 »
» dto Gottschee dto dto 400 »
» dto Neustadtl dto dto 400 »
» dto Treffen dto dto 400 »
» dto Tschernembl dto dto 400 »

K. K. Statthalterei des Kronlandes Krain. Laibach am 21. October 1850.

3. 2127. (1) Nr. 2704.

Concurs.

Zur Besetzung der erledigten prov. Steuer-Einnehmerstelle in Reifnitz, mit dem Gehalte jährlicher 700 fl., und der Verpflichtung zu einer baren oder fideiussorischen Cautionsleistung im gleichen Betrage, oder einer dadurch etwa weiter in Erledigung kommenden prov. Steuer-Einnehmerstelle mit 600 fl. Gehalt, und mit einer Cautionsverpflichtung im nämlichen Betrage, wird der Concurs bis 25. f. M. ausgeschrieben.

Diesjenigen, welche sich um diesen Dienstposten in Bewerbung sehen wollen, haben ihre documentirten Gesuche, und zwar jene, — die schon in l. f. Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum obigen Tage bei dieser Steuer-Direction zu überreichen, und in denselben insbesondere ihre Cautionsleistungsfähigkeit darzuthun.

Von der k. k. Steuer-Direction für Krain. Laibach am 26. October 1850.

3. 2124. (1) Nr. 3250.

Edict

des k. k. k.ä. r.ä. n. Oberlandes-Gerichtes.

In Gemäßheit des k. k. Justiz-Ministerial-Erlasses vom 18. October l. J., 3. 9140 und

9141, werden alle jene Bewerber, welche in Folge der geschehenen Concurs = Ausschreibung sich um das Notariat, vereint mit der Advocatur, in den Kronländern Kärnten und Krain beworben haben, insbesondere die als Competenten um Notariatsstellen daselbst aufgetretenen Advocaten und befugten Parteienvertreter aufgefordert, ihre schriftliche Erklärung, ob sie das Notariat getrennt von der Advocatur zu übernehmen bereit seyen, binnen 14 Tagen, von dem Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in der Landeszeitung gerechnet, bei dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain um so gewisser zu überreichen, widrigens sie als von der frühern Competenz zurücktretend angesehen werden.

Klagenfurt den 24. October 1850.

3. 2122. (1) Nr. 3249.

Edict

des k. k. k.ä. r.ä. n. Oberlandes-Gerichtes.

In Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums der Justiz vom 18. October l. J., Zahl 8308, sind in den Kronländern Kärnten und Krain nachstehende Advocaten = Stellen zu besetzen, und zwar:

I. Im Kronlande Kärnten: Eine am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in Wolfsberg; eine am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in St. Veit, und eine am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in Völkermarkt; und

II. Im Kronlande Krain: Zwei am Sitze des Landesgerichtes in Neustadt; eine am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in Krainburg; zwei am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in Treffen; eine am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in Radmannsdorf; eine am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in Adelsberg; eine am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in Wippach, und eine am Sitze des Bezirks = Collegial = Gerichtes in Tschernembl.

Die Bewerber um eine dieser Advocaten = Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Ausweisung der vorgeschriebenen Befähigung, Sprachkenntnisse, und ihres unbescholtenen Lebenswandels, längstens binnen 14 Tagen, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Landeszeitung gerechnet, bei dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain zu überreichen.

Klagenfurt den 24. October 1850.

3. 2121. Nr. 3249.

Kundmachung.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain wird in Gemäßheit des k. k. Justiz-Ministerial-Erlasses vom 18. October l. J., Zahl 8308, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben:

Der Herr Minister der Justiz hat in Hinsicht auf die Zahl und Dislocirung der Advocaten in den Kronländern Kärnten und Krain, Folgendes provisorisch zu verfügen befunden:

Die Zahl der Advocaten in dem Kronlande Kärnten wird auf 15 festgesetzt, so zwar, daß hievon 8 in Klagenfurt, 2 am Sitze eines jeden der Bezirks = Collegial = Gerichte in Villach und Wolfsberg, und 1 am Sitze eines jeden der übrigen Bezirks = Collegial = Gerichte St. Veit, Völkermarkt und Spital zu bestellen sind.

Für Krain wird die Zahl der Advocaten auf 22 festgesetzt, so zwar, daß 8 für Laibach, 4 für Neustadt, als dem Sitze eines Landesgerichtes, 2 für den Sitz eines jeden der Bezirks = Collegial = Gerichte zu Krainburg, Gottschee und Treffen, und 1 für den Sitz eines jeden der Bezirks = Collegial = Gerichte Radmannsdorf, Adelsberg, Wippach und Tschernembl zu entfallen haben.

Da jedoch in Klagenfurt dormalen 14, und in Laibach 10 Advocaten bestehen, so ist, bis deren Zahl sich in jeder dieser Städte auf 8 vermindert haben wird, bis zum 1. Jänner 1852, keine der dortselbst in Erledigung kommenden Stellen, nach Verlauf des erwähnten Zeitpunctes aber, von zwei erledigten Stellen nur Eine zu besetzen.

Klagenfurt, am 24. October 1850.

3. 2123. Nr. 3250.

Kundmachung.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain wird in Gemäßheit des k. k. Justiz-Ministerial-Erlasses vom 18. October l. J., 3. 9140 und 9141, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben:

Zum Behufe der Organisation des Notariats-Institutes in den Kronländern Kärnten und Krain, hat der Minister der Justiz, auf Grund der mit a. h. Entschliessung vom 29. Sept. 1850 genehmigten, und mit kais. Patente vom nämlichen Tage, N. G. B. CXXVIII, St. Nr. 366 kundgemachten Notariats-Ordnung, in Bezug auf die Bestimmung der Notariats = Bezirke und die Zahl der in den genannten Kronländern zu bestellenden Notare, Nachstehendes zu verfügen befunden:

In dem Kronlande Kärnten werden 28 Notariatsbezirke mit 34 Notarstellen bestimmt, und zwar:

1. Für die Hauptstadt Klagenfurt, den Sprengel der dortigen Bezirksgerichte I. und II. Section, so wie für jenen des Bezirksgerichts Umgebung Klagenfurt, welche zusammen einen Notariats = Bezirk bilden, sind fünf Notare zu bestellen, von welchen vier ihren Wohnsitz in Klagenfurt nehmen müssen.

2. Für den Sprengel des Bezirksgerichtes I. Classe in Villach, und eben so für jenen des Bezirksgerichtes I. Classe in Wolfsberg, werden zwei Notare bestimmt.

13. Für jeden einzelnen Sprengel der Bezirksgerichte Völkermarkt, St. Veit, Spital, Feldkirchen, St. Paul, Hermagor, Eberndorf, Pattertion, Bleiburg, Gurk, Rosect, Friesach, St. Leonhard, Tarvis, Kappel, Althofen, Röttschach, Greifenburg, Winklarn, Ferlach, Arnoldstein, Döbervellach, Millstadt, Eberstein und Smünd ist ein Notar zu bestellen. Das Kronland Krain wird in 31 Notariatsbezirke mit 36 Notarstellen eingetheilt, und zwar:

Im Sprengel des Landesgerichtes in Laibach:

1. Für die Stadt Laibach, den Sprengel der dortigen Bezirksgerichte I. und II. Section und der Umgebung Laibach, welche zusammen einen Notariats = Bezirk bilden, sind fünf Notare zu bestellen, von denen vier ihren Wohnsitz in Laibach nehmen müssen.

2. In jedem einzelnen Sprengel der Bezirksgerichte Oberlaibach, Stein, Egg, Wartenberg, Krainburg, Neumarkt, Laak, Radmannsdorf, Kronau, Adelsberg, Planina, Senofetsch, Laas, Feistritz, Wippach und Idria ist ein Notar zu bestellen.

Im Sprengel des Landesgerichtes in Neustadt: Für den Sprengel des Bezirksgerichtes in Neustadt sind zwei Notare, und für jeden einzelnen Sprengel der Bezirksgerichte Landstraß, Gurkfeld, Treffen, Sittich, Seisenberg, Massensfuß, St. Martin, Weixelstein, Gottschee, Reifnitz, Großflatschitz, Tschernembl und Mörtling, ein Notar zu bestellen.

Die Amtssitze der einzelnen Notare werden seiner Zeit mit der Ernennung derselben bekannt gegeben werden.

Klagenfurt den 24. October 1850.

3. 2039. (3) Nr. 13333.

Kundmachung.

Aus dem Schulbücher = Verschleiß in Triest, beim dortigen Stadtmagistrate, können die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Schulbücher für slovenische Schulen gegen Barzahlung der beigedruckten Preise in kleinen, so wie in großen Parthien bezogen werden:

Welche zu Folge einer Note der k. k. Statthalterei in Triest vom 13. v. M., 3. 5643, mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß jene Schuldistrictsaufsäher, oder Lehrer, welche sich nicht unmittelbar nach Triest verwenden können, oder wollen, den allfälligen Bedarf an diesen Schulbüchern entweder unmittelbar an diese k. k. Statthalterei, oder an die hiesige k. k. Normalschuldirection ausweisen mögen, wornach gegen Verichtigung der entfallenden Gebühren die benötigten slovenischen Schulbücher werden übersendet werden.

P o p i s

vezanih šolskih bukev, ki so na prodaj pri ces. kr. Magistratu mesta Tersta v slovenskim jeziku.

Beg. Št.	I M E	Število listov	Velja kr.	Leto tiskanja
1	Mali katekizem u vprašanjih in odgovorih	2	2	1846
2	Kršanski katolski Nauk za drugo pervinskih šol	5	6	1846
3	Berila ali Listi in Evangelji za nedelje in praznike celiga leta, in vse dni svetga posta	19	16	1846
4	Abecedna tabla	—	1	—
5	Tablica slogovanja s tisenskim čerkami	—	6	—
6	Tablica slogovanja s pisemskim čerkami	—	6	—
7	Abecednik za šole na kmétih	2	2	1850
8	Abecednik za šole po méstih	3	5	1846
9	Povestice za prvo začetno šolo	5	6	1846
10	Berilo za drugi klas malih šol na kmétih	12	12	1846
11	Vodnikova krajnska pismenost okrajšana za male šole	4	5	1847
12	Poštevanke	—	1	—
13	Šolske postave za ljudske šole po ces. kralj. Estrajsk. deržavah	—	2	—
14	Napeljevanje iz glave poštovati za prvi klas ljudskih šol	5	6	1846
15	Napeljevanje v Računstvo za drugi in tretji klas larnih in glavnih šol	10	10	1848
16	Berilo o svetkih in nedeljah za dorašeno mladost	29	30	1850
17	Zgodbe z pisma stariga in noviga zakona	28	v tjsku	1850

R a z p i s

školskih ilirskih knjigah, u herbllu od kože vezanih, koje se nalaze na prodaju u magistratu grada Tersta.

Beg. Br.	I M E	Broj tabakah	Valja kr.	God izdanja
1	Mali katekizam s pitanji i odgovori sa potrebu prvoga razreda v začetnim učilištama	2	2	1845
2	Manja knjiga štenja za potrebu začalnih učilištah křstjanski Nauk	5	6	1846
3	Němačka Slovnica za ilirske učenike prvoga i drugoga razreda početnih učionich	13	13	1847
4	Knjige i Evandjelja za prekogodišne i nedelje na upotrebljenje početnih učionich	7	8	1847
5	Naputjenje za Računanje za drugi i tretji razred župnih i glavnih učionich	11	10	1847
6	Tablica od abecede	—	1	—
7	Slovkotelnica tiskana	—	6	—
8	Slovkotelnica rukopisna	—	6	—
9	Imeno-knjizica za seoske učionice	3	3	1846
10	Povest pisma svetoga staroga i novoga zakona mnogimi čudorednimi bilézkami za tretji razred	20	17	1847
11	Pripověsti za porabu prvoga razreda početnih učionich	5	6	1846
12	Čitanka za drugi razred glavnih i gradjanskih školah	11	10	1846
13	Naputjenje za računanje iz glave za prvi razred pučkih učionich	5	6	1847
14	Jedan krat Jedan	—	1	—
15	(Imeno knjižica za gradske učionice (Abbecedario sillabario e primo Libro di Lettura	10	12	1850
16	Školski zakoni za pučke škole	—	2	—
17	Neděljena Čitanka za odraslu Mladež	28	28	1850

B e r z e i c h n i s s

aller im k. k. kùstenländischen Schulbücher-Verlage gedruckten und beim Triester Stadt-Magistrat mit Lederrücken gebundenen verkäuflichen Bücher in der deutschen Sprache.

Post-Nr.	Vollständiger Titel	Anzahl der Bogen	Verkaufs-Preis à Kr.	Jahr des Druckes
1	Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten für die erste Classe der Elementarschulen	2	2	1846
2	Katechismus für die zweite Classe der Elementarschulen	6	6	1846
3	Die Lectionen, Episteln und Evangelien auf alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres	16	14	1846
4	ABC-Tafelchen	—	1	—
5	Buchstabier-Tabelle mit deutschen Druckbuchstaben (gr. Wand-Plakat)	—	6	—
6	Buchstabier-Tabelle mit deutschen Schriftbuchstaben (gr. Wand-Plakat)	—	6	—
7	Namenbüchlein für Landschulen	3	5	1846
8	Namenbüchlein zum Gebrauche der Stadtschulen	5	6	1848
9	100 kleine Erzählungen als Lesebuch für Kinder	7	8	1849
10	Lesebuch für die zweite Classe der Landschulen	11	13	1846
11	Lesebuch für die zweite Classe der Stadtschulen	14	12	1846
12	Lesebuch für die Schüler der dritten Classe an Normal- und Hauptschulen	11	10	1847
13	Deutsche Sprachlehre für die erste und zweite Classe der Elementarschulen	10	10	1846
14	(Deutsche Sprachlehre für Italiener) Grammatica elementare della lingua tedesca ad uso degli alunni della prima e seconda classe	12	12	1846
15	Deutsche Sprachlehre für Krainer (Nemška Pismenost za male šole)	9	8	1847
16	Einmal-Eins	—	1	—
17	Schulgesehe für die Volksschulen in den k. k. deutschen Erbstaaten	1	2	1847
18	Anleitung zum Kopfrechnen für die untern Classen der Volksschulen, verfaßt von Dr. Franz Rozhnik	6	6	1846
19	Anleitung zum Rechnen für die zweite und dritte Classe der Pfarr- und Hauptschulen in den k. k. Staaten, von Dr. Franz Rozhnik	10	10	1846
20	Großes Lesebuch für Wiederholungsschulen und für Erwachsene	32	32	1850

3. 2092. (2) Nr. 2226.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird dem Marcus Fick mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Jacob Sakotnig von Dörfern, durch Herrn Dr. Kapreth, wegen Erlöschenerklärung der Forderung von 700 fl. C. W. aus dem, im Grundbuche der Staatsherrschaft Laibach an der Realität sub Urb. Nr. 2337, 2364 intabulirten Schuldscheine vom 13. Jänner 1781 Klage angebracht und um eine Tagsetzung angefragt, welche auf den 31. Jänner 1851, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten, den Herrn Johann Schuschnig in Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird daher zu diesem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge; widrigens er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 30. September 1850.

3. 2090. (2) Nr. 2112.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird dem Mathias Hafner mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Gregor Augustin von Sorenavaß, wegen Erlöschenerklärung der, im Grundbuche der Staatsherrschaft Laibach an der Realität sub Urb. Nr. 2538, laut Schuldbriefes ddo. 24. Februar 1798 intabulirten Forderung pr. 170 fl., Klage angebracht und um eine Tagsetzung angefragt, welche auf den 29. Jänner 1851, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Mathias Hafner, diesem Gerichte unbekannt ist, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Krieger in Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge; widrigens er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 30. September 1850.

3. 2091. (2) Nr. 2213.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird dem Joseph Gaber mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Gregor Augustin von Sorenavaß, wegen Erlöschenerklärung der, im Grundbuche der Staatsherrschaft Laibach an der Realität sub Urb. Nr. 2538 laut Schuldbriefes ddo. 24. August 1781 intabulirten Forderung pr. 300 fl. C. W. angebracht, und um eine Tagsetzung angefragt, welche auf den 19. Jänner 1851, Früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Joseph Gaber diesem Gerichte unbekannt, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Krieger in Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge; widrigens er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 30. September 1850.

3. 2063. (3)

So eben ist erschienen und zu haben, in Laibach bei **Jos. Blasnik, Giontini, Ign. v. Kleinmayr** und **Georg Lercher**, in Neustadt bei **Wepustek**, in Klagenfurt bei **Ferd. v. Kleinmayr**, in Gills bei **Geiger**, in Triest bei **Schimpf** und in Senofitsch bei dem Verfasser:

Slovenski Koledar

za leto 1851,

na svitlo dan od

Miroslava Vilharja.

Preis 20 fr.

Der Reinertrag für diesen Kalender ist zu Preisen für slovenische literarische Producte bestimmt, worüber seinerzeit das Nähere veröffentlicht werden wird.

Ferner ist daselbst zu haben:

Vilharja (Miroslava). Jamska Jvanka,

Izvirna domorodna igra s pesmami v treh djanjih, sammt Notenheft.

Preis fl. 1. 12 fr. C. W.

,, „ **Zvezdice Slovenske Okroglice.**

Preis 36 fr.

,, „ **Milice.** Preis 30 fr.,, „ **Slave Dom.** Preis 15 fr.,, „ **Vesolnimu svetu.** Preis 15 fr.

3. 1522. (10)

Kundmachung.

Am 14. November d. J.

erfolgt unwiderruflich

die **ZIEHUNG** der
großen**REALITÄTEN - UND GELD - LOTTERIE.**des Großhandlungshauses **D. Zinner et Comp.** in Wien,
wodurch ausgespielt werden:**Die vier Zinshäuser Nr. 452, 453,****457, 458**zu **Baden bei Wien,**Ablösung dafür **200,000** Gulden **W. W.**Durch **20,189** Treffer sind zu gewinnen:fl. 200,000 als **Realitäten - Haupttreffer,**,, 12,000 durch 1 **Nebentreffer,**,, 70,000 durch 7 **detto** pr. fl. 10,000,,, 35,000 durch 7 **detto** „ „ 5000,,, 17,500 durch 7 **detto** „ „ 2500,,, 12,600 durch 7 **detto** „ „ 1800,,, 9600 durch 8 **detto** „ „ 1200,,, 7000 durch 7 **detto** „ „ 1000,die übrigen 20,144 **Nebentreffer** machen Gewinne von

fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30, 25 u.

Lose sind in Laibach billigst zu haben, beim San-
delsmann**Johann Ev. Wutscher.**

3. 2125. (1)

Nr. 3250.

E d i c t

des k. k. k. r. Oberlandesgerichtes.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 18. October l. J., 3. 9140 und 9141, wird zur Besetzung nachfolgender Notarstellen, und zwar: I. Im Kronlande Kärnten: 5 für den Notariatsbezirk der Hauptstadt Klagenfurt; 2 für den Gerichtsprengel des Bezirksgerichtes I. Classe in Villach, und 1 für jeden einzelnen Sprengel der Bezirksgerichte II. Classe in Bleiburg, Rosfeld, Friesach, St. Leonhard, Tarvis, Kappel, Althofen, Kötschach, Greifenburg, Winklern, Ferlach, Arnoldstein, Obervellaach, Millstatt und Eberstein, und II. im Kronlande Krain: 5 für den Notariatsbezirk der Hauptstadt Laibach, 2 für den Sprengel des Bezirksgerichtes Neustadt, und 1 für jeden einzelnen Sprengel der Bezirksgerichte Kronau, Neumarkt, Wartenberg, Senofetsch, Idria, Adelsberg, Feistritz, Laas, Oberlaibach, Planina, Tschernembl, Mottling, Großlaskisch, Seisenberg, Sittich, Nassenfuß, Landstraß, Weichselstein und St. Martin, ein neuerlicher Concurus ausgeschrieben. Die neuen Bewerber um eine dieser Notarstellen haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Befähigung, bisherigen Dienstleistung, Alters, Sprachkenntnisse und ihres unbescholtenen Lebenswandels, längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Landes-Zeitung gerechnet, bei dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain zu überreichen, und zugleich anzugeben, in welcher Ditschaft des betreffenden Notariatsbezirktes sie ihren Amtssitz aufzuschlagen wünschen, wobei nur bemerkt wird, daß 4 von den im Notariatsbezirk Laibach zu bestellenden 5, und 4 von den im Notariatsbezirk Klagenfurt zu bestellenden 5 Notaren ihren Wohnsitz in der Hauptstadt nehmen müssen, der fünfte ihn aber auch an einem anderen Orte des Bezirktes aufschlagen darf.

Klagenfurt den 24. October 1850.

3. 2114. (1)

ad E. 6824 de 1850.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Kriegsministerium hat wegen Lieferung von 4062 (Viertausend zwei und sechzig) Stück eisernen Cavalleten eine Offerten-Verhandlung angeordnet.

Die Hauptbedingungen dazu bestehen in Folgendem:

1) Die eisernen Bestandtheile dürfen nicht aus sprödem, kaltbrüchigem Eisen erzeugt werden, sondern sind durchgängig aus einer zähen, biegsamen Gattung geschmiedeten Eisens auszufertigen.

Eine Abgabe von ärarischen Gewehrläufen zu den Füßen (Ständern) hat nicht mehr Statt. Die Ständer, für welche eine Stärke von $\frac{2}{3}$ Zoll im Quadrate, das ist Stangen- oder Gittereisen von Nr. 9 vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 nied. österr. Zoll hoch, und unten mit einer Pfanne zum Stagiren (Aufeinanderstellen der Bettstätten) versehen seyn.

Die innere Länge der Cavallets — nämlich von einer Winkelschiene zur andern — beträgt 6, und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll; das Gewicht eines Cavallets ohne Bretter aber hat allermindestens 23 Pfund 29 Loth Wiener-Gewicht zu betragen, so daß unter diesem Minimal-Gewichte durchaus keine Cavalleten angenommen werden dürfen.

Wie die Cavallets im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und konstruirt seyn müssen, zeigen die in Absicht hierauf vorliegenden Original-Muster, welche jeder Lieferungslustige bei dem nächsten Bettenmagazine einsehen kann, und von welchen dem Contrahenten ein Duplicat mit seinem und dem Siegel des Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird; insbesondere aber muß derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den für dieselben accordirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher, als nach geschener, vorchriftlicher Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der Dimensionen und der Construc-

tion erstreckt, und wozu auch die Tormentirung sämtlicher Eisentheile gehört, und überdies erst nach erfolgter Uebernahme unter Aufsicht des Bettenmagazins angestrichen werden.

Jedes Cavallet hat drei auf allen Seiten rein gehobelte, in rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst astfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist.

2) Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, die Eisentheile- und Bretter-Lieferung kann absondert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbestandtheile beigegeben werden, und die zu 3 Brettern in 8 Haken und 16 Nietnägeln bestehen, an die Bretter zu befestigen, und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

3) Die Anbote auf die Lieferung der Cavalleten müssen ausdrücklich

a) auf die ganz aus Schmiedeeisen zu liefernden Eisenbestandtheile sammt deren Anstrich, und

b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen der Winkelschienen lauten.

4) Die Ablieferung hat in der Regel an das Bettenmagazin in Graz zu geschehen; sollte jedoch Jemand um billigere Preise in ein anderes Magazin des Landes liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavalleten, zu denen die kompletten Eisentheile mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein geliefert werden wollen, dann die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben.

Jenen Offerten, welche mehr als die für das betreffende Land ausgesprochene Lieferungs-Quantität zu übernehmen wünschen, steht es frei, auf dem nämlichen Offerte auch Lieferungs-Anträge für andere Länder, mit Angabe der Lieferungs-Station zu machen.

In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das Jahr 1851 für Nieder- und Oberösterreich 7266, für Böhmen 6091, für Syrien 1138, für Ungarn 3610, für Italien 15107, für Banat 1140, für Siebenbürgen 5475, für Dalmatien 863 und für Mainz 1321 Stück formmäßige Schmiedeeisen-Cavallets zu erzeugen bestimmt sind, und daß auch in den nächsten 4 Jahren ähnliche Anschaffungen daselbst Statt finden werden. Zur Erleichterung des Transport-Geschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavalleten in ein anderes Land auf ihre Kosten abstellen wollen, wird über Ansuchen die Einleitung getroffen, daß das dem Wohnorte des Erzeugers zunächst gelegene Betten-Magazin deren Untersuchung, Tormentirung, und nach geschener Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgabsorte keine weitere, den Lieferanten treffende Untersuchung mehr Statt findet, und der Lieferant nur für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavalleten zu haften hat.

5) Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1851 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni, und der Rest bis Ende October abgestattet seyn muß.

6) Wer eine solche Lieferung erhalten will, hat anzugeben, ob er den Anbot nur für das Jahr 1851 mache, oder sich verpflichte, selben auch in den nächsten 4 Jahren auf gesammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lieferungen auszu dehnen, und hat für die Zuhaltung ein Rußgeld (Badium) mit fünf Procent des nach dem geforderten Preise für 1 Jahr ausfallenden Lieferungs-werthes entweder an ein Bettenmagazin oder an eine Kriegscasse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositschein gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch jedes für sich einzuschicken. Kommt ein Contract mit der Ausdehnung der Lieferungs-Verbindlichkeit auf die weiteren 4 Jahre, also bis Ende October 1855

zu Stande, so sind beide contrahirenden Theile berechtigt, ihn im Monate August jeden Jahres für die folgenden Jahre aufzukündigen.

7) Die Rußgelder können in Barem, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken oder auch in Gutshaltungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden.

8) Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilligt.

9) Müssen die Offerte versiegelt, und sammt den, wie gedacht, gleichzeitig und gesondert einzuschickenden Depositscheinen bis 15. Nov. 1850 an das gefertigte Landesmilitär-Commando eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 15. December in der Art verbindlich, daß dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen.

10) Die Badien jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben als Erfüllungscapution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente umgewechselt werden.

In Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contracts nicht gefügt werden sollte, wird das Badium als verfallen eingezogen.

Diejenigen Offerten, deren Anträge nicht bewilligt werden, erhalten mit den Bescheiden die Depositscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelezten Badien zurückzuerheben zu können.

11) Die Form der Offerte, welche classenmäßig gestempelt seyn müssen, zeigt der Anschlag.

Die übrigen Contractsbedingungen können bei jedem Betten-Magazine eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Commando zu Graz am 18. October 1850.

(Stämpel.)

Von Innen.

D f f e r t.

Ich N. N. aus N. N. offerire hiermit in Folge geschener Landes-Mil.-Commando-Kundmachung ddo. Graz am 18. October 1850, unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Contracts-Bedingungen und Lieferungsstermine, N. N. complete Garnituren ganz aus Schmiedeeisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavalleten, die Garnitur à (Ziffer und Sage), und verbinde mich, nach stattgehabter Tormentirung und Uebernahme derselben auch deren vorschristlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung in obigem Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren mustermäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst astfreie Bretter ohne Sprünge zu Cavallets, die Garnitur à (Ziffer und Sage), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten seyn soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen, und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Haupt-Betten-Magazin (in Loco des Landes-Militär-Commando), oder wenn mir die Abgabe in N. N. einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Sage) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavalleten (Ziffer und Sage) für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavalleten (oder die Erzbestandtheile allein, oder die Bretter allein.) Außerdem offerire ich für andere Länder; (Offert wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Offerten zunächst gelegene Betten-Magazin als Untersuchungs-, Tormentirungs- und Bezahlungs-Station. In dem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1851 zu gelten hat, oder

Indem ich mich hierbei verbinde, diesen für das Jahr 1851 gemachten Antrag auf Verlängerung auch über die darauf folgenden fünf Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten seyn soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavallets (oder Eisenbestandtheile, oder Bretter allein)

in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders und gesiegelt) den Depositen-schein über das nach obigen Preisen mit . . . fl. . . . kr. entfallende 5% Badium, so ich in Barem, oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscoämlich geprüften und bestätigten Gutstehungs-Urkunden zu Händen der N. N. Betten-Magazinscassa oder der Kriegscassa zu N. N. erlegte, und bleibe für die Zubaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 15. December 1850 ordentlich verbunden.

N. N. am 1850.

N. N.

Vor- und Zuname des Dfferenten.

Von Außen.

Auf dem Couvert des Dfferts.

An das hohe k. k. Landes-Militär-Commando zu Graß.

Dffert des N. N. aus N. N. in Cavalleten-Lieferungs-Angelegenheiten.

Auf dem Couvert des Depositen-scheines:

An das hohe k. k. Landes-Militär-Commando zu Graß.

Depositen-schein zum Cavalleten-Lieferungs-Dffert des N. N. aus N. N.

3. 2033. (1) Nr. 4904.

K u n d m a c h u n g.

Im Sinne des Stiftbriefes der sel. Frau Helena Valentin vom 1. December 1835, wird der Magistrat im Laufe des künftigen Monats November g. J. die halbjährig verfallenden Interessen der Waisensiftung zu Gunsten der ältern und verwandtschaftlosen Kinder, die in der Vorstadt Maria = Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dormal dort wohnen und das 15. Lebensjahr noch nicht zurücklegten, vertheilen.

Diejenigen, welchen solche Kinder anvertraut sind, werden hiemit aufgefordert, bis 13. November l. J. hieramts mündlich das bezügliche Ansuchen anzubringen.

Stadtmagistrat Laibach am 31. October 1850.

3. 2118. (1) Nr. 437.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht:

Es sey über das Anlangen des Herrn Dr. Anton Pfeffter, gegen Frau Maria Dubensky, wegen schuldiger 4000 fl. C.M. e. s. c., in die executiv Feilbietung des, dieser Bestern gehörigen Hauses Conf. Nr. 20 am alten Markt zu Laibach, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 4352 fl. 20 kr. gewilliget, und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen vor diesem Gerichte auf den 4. December d. J. und auf den 10. Jänner 1851, dann auf den 12. Februar 1851, jedesmal Vormittag um 9 Uhr, mit dem Anhang bestimmt worden, daß das Haus bei der dritten Feilbietung ebenfalls auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 27. September 1850.

3. 2117. (1) Nr. 1905.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 7. September l. J. verstorbenen Anton Gollob, gewesen Werkführers in Freudenthal, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben am 22. November l. J., Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigen diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. Oct. 1850.

3. 2119. (1) Nr. 968.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht: daß alle Jene, welche auf den Verlaß der am 28. März 1850 zu Kaplavas verstorbenen Maria Glade, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermögen, am 29. November l. J., Früh 9 Uhr zuverlässlich hiergerichte zu erscheinen haben, widrigen Falles sie sich die Folgen des §. 884 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 6. October 1850.

3. 2120. (1) Nr. 5740.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß in Folge Beschlusses des k. k. Landesgerichtes Laibach vom 22. d. M. J. 2280, Franziska Sabreina, Hüblersgattin von Mauniz, gerichtlich als irrsinnig erklärt wurde, und daß sonach derselben von Seite des gefertigten Bezirksgerichtes ihr Ehemann Andreas Sabreina als Curator bestellt worden sey.

K. k. Bezirksgericht Planina am 25. Oct. 1850.

3. 2130. (1) Nr. 8584.

E d i c t.

Das hohe k. k. Landesgericht zu Laibach hat über gepflogene Erhebung den Mathäus Jager, ledigen Halbhüblerssohn zu Dobruine, wegen Irnsinnes unter Curatel zu setzen befunden, wornach von Seite des gefertigten Bezirksgerichtes demselben dessen Bruder Mathias Jager als Curator bestellt wurde. Was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 26. October 1850.

3. 2129. (1) Nr. 8413.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht, daß das hohe k. k. Landesgericht hier

3. 2032. (1)

Quartiere zu vermietthen.

Im Hause Nr. 234 an der Schusterbrücke sind zu Georgi 1851 5 Zimmer, Alcove, Küche, Speise- und Dachkammer, Holzlege u. zu vermietthen.

Ferner können gleich bezogen werden: im ersten Stock, 5, auch 6 Zimmer, Alcove, Küche, Speise- und Dachkammer, Holzlege u.

Näheres daselbst beim Haus-Eigenthümer.

3. 2047. (5)

A n o n c e.

Gefertigter übernimmt das „Hotel zum österreichischen Hof“ für eigene Rechnung und wird selbes am 3. November d. J. eröffnen. Er wird sich bestreben, die P. T. Herren Gäste in jeder Hinsicht zu befriedigen.

Er bittet um geneigten Zuspruch.

Augustin Jack.

3. 2083. (1)

In der Ignaz v. Kleinmahr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Historisch-romantische Gemälde und Reisebilder.

Von

Alexander Dumas.

Zu hundert Lieferungen à 12 fr. C.M.

Alexander Dumas Werke erfreuen sich allgemein eines enthusiastischen Beifalls, insbesondere aber sind seine auf historischer Grundlage beruhenden Gemälde die beliebtesten, in denen sein seltenes Erzählertalent die merkwürdigsten Ereignisse der Geschichte auszubenten und Wahrheit mit Dichtung zu verbinden weiß. Wir werden daher seine ausgezeichnetsten derartigen Werke unter obigem Titel vereinigen und beginnen mit

Ludwig XVI. und die Revolution.

Dieses Werk verbindet eine fortlaufende Geschichte jener schrecklichen Zeit und zugleich eine Biographie der Hauptperson; mit Hofgeschichten, Staatsintrigen und Anekdoten jener Zeit bis zum Schluß des blutigen Drama. Darauf folgen die

Memoiren eines Arztes,

(Joseph Balsamo),

welche der Verfasser mit dem Augenblick beginnt, wo Maria Antoinette, die deutsche Kaiserstochter, an jenen üppigen Hof kommt. Der Leser wird mit dem Familienleben dieses genußkräftigen, sorgenlosen Geschlechtes bekannt, selbst die leichtfertige Gräfin Dubarry lernt man auf das Genaueste kennen, die einen so schlimmen Einfluß auf das Schicksal Frankreichs hatte.

Unmittelbar schließt sich an:

Das Halsband der Königin.

Man wird hier mit der berühmten Halsbandgeschichte vertraut, durch welche die lebenswürdige, wenn gleich etwas unbedachtig Marie Antoinette ohne ihre Schuld, so sehr in den Augen des französischen Volks herabgesetzt wurde.

Diese drei Werke stehen in unmittelbarem Zusammenhang und sind unbezweifelnd das großartigste Erzeugniß der französischen Romantik. Sie bilden zugleich eine zweite Reihenfolge des belletristischen Lesecabinet's und vervollständigt für unsere Abnehmer die sämtlichen Werke Alexander Dumas.

Um die Anschaffung möglich zu erleichtern, laden wir zur gefälligen Pränumeration mit 4 fl. auf 25 Lieferungen ein, wornach jede Lieferung nur 10 fr. kostet. Dieser geringe Preis besteht jedoch nur bis zum Erscheinen der 13. Lieferung, wornach der Preis von 12 fr. für jede Lieferung eintritt.

Die 1-3. Lieferung ist bereits à 36 fr. zu haben.